

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers.
2. Bestellungen
 - 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 2.2. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Lieferung
 - 3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
 - 3.2. Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferer zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
 - 3.3. Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferer unverzüglich unsere bestellende Abteilung benachrichtigen. Der Lieferer trägt das Risiko der Beschaffung.
 - 3.4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
4. Versandanzeige und Rechnung
 - 4.1. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

5. Höhere Gewalt

5.1. Ist die Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten durch den Lieferer auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen, sofern dies nicht für uns unangemessen benachteiligend wäre. In diesem Fall haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

6.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferer trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder zum 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb 90 Tage ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht worden sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung der Rechnungen.

8. Gewähr

8.1. Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdecken gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2. Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der von uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

8.3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferer die Kosten.

8.4. In dringenden Fällen, insbesondere zu Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen.

9. Produktschäden

9.1. Für den Fall, dass wir von unserem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer

etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird der Besteller von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3. Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Ziffer 10 beträgt 5 Jahre.

11. Konfliktmineralien

- 11.1. Der Lieferer bestätigt, dass die von ihm im Rahmen der vorliegenden Bestellungen oder Abrufe gelieferten Materialien, Bauteile oder Baugruppen keine Konfliktmaterialien gemäß § 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, aus der Demokratischen Republik Kongo oder aus einem daran angrenzenden Land, enthalten.

12. Ausführung von Arbeiten

- 12.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13. Beistellung

- 13.1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht ein Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Mit-eigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferer für uns verwahrt werden.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 14.2. Im Übrigen sind diese vom Lieferer nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die Erfüllung des vorliegenden Vertrages be-

nötigen. Auch diese Mitarbeiter sind vom Lieferer gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Anforderung vom Besteller hat der Lieferer unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.

14.3. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 5 Jahre nach Ende dieser Vereinbarung.

14.4. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die vom Besteller im Einzelabruf genannte Empfangsstelle.

15.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichts, Dresden, Bundesrepublik Deutschland, vereinbart. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferer am Sitz der jeweils im Einzelabruf genannten Empfangsstelle gerichtlich in Anspruch zu nehmen.